

Allgemeine Bedingungen für die Digitale Soforthilfe

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Versicherte Personen
Artikel 3	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Versicherte Leistungen
Artikel 5	Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen
Artikel 6	Versicherungsfall
Artikel 7	Risikoausschlüsse
Artikel 8	Obliegenheiten
Artikel 9	Versicherungsperiode, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
Artikel 10	Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsschutzes, Prämienänderung
Artikel 11	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 12	Ansprüche gegenüber Dritten
Artikel 13	Mehrfache Versicherung
Artikel 14	Subsidiarität
Artikel 15	Gerichtsstand
Artikel 16	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Artikel 17	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung, anzuwendendes Recht

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherer leistet nach Eintritt des Versicherungsfalles Information und auf Wunsch Organisation im Namen der versicherten Person. Darüber hinaus leistet der Versicherer Schadensersatz bei Kauf- und Kontomissbrauch gemäß Art. 4.

Artikel 2

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

Artikel 3

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Versicherung gilt ausschließlich für Schäden, die während aufrechem Versicherungsvertrag entstehen.

Artikel 4

Versicherte Leistungen

- IT Assistance
Der Versicherer berät sowohl telefonisch als auch per Fernzugriff bei
 - Alltäglichen Fragen und Problemen zur Anwendung von unterhaltungselektronischen Geräten und Programmen
 - Beratung, Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software
 - Hilfestellung und Unterstützung zur Inbetriebnahme von Smart Home Devices
 - Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs
 - Beratung zur Performancesteigerung der Hardware
 - Information zu neuer Hard- und Software
 - Durchführung von Softwareupdates
 - Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen
 - Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software
 - Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.
 - Hilfestellung bei Softwaredownloads
- Cyber Assistance
Der Versicherer berät im Notfall sowohl telefonisch als auch per Fernzugriff bei
 - Befall durch Schadprogramme (Viren, Trojaner, usw.)
 - Cyber Erpressung (Ransomware, PC Blockade, usw.)
 - Rufschädigung (Mobbing, unerlaubte Veröffentlichung von Fotos usw.)
 - Unberechtigter Abmahnung („free“ Downloads, usw.)
 - Identitätsdiebstahl (ID Theft, falsche Bestellung, usw.)
 - E-Mail Betrug (falsche Gewinne, Geldtransfer, usw.) inklusive Phishing
 - Betrug durch gefälschte Webseiten, inklusive Pharming
 - Verlust persönlicher Daten und Fotos (Spyware, usw.)
 - Copyright Verletzungen
 - Mobbing und Stalking im IT Zusammenhang
 - Datenlöschung aus dem Internet bei Tod des Versicherungsnehmers oder eines nahen Verwandten

Die Nutzung ist auf 12 Mal pro Jahr für den Versicherungsnehmer, die versicherte Person und/oder für Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer und/oder der versicherten Person im selben Haushalt leben, limitiert.

- Nachhaltiger Energieverbrauch
Der Versicherer berät präventiv sowohl telefonisch als auch per Fernzugriff bei
 - Optimierung und Reduktion des Strom- bzw. Energieverbrauchs von Endgeräten wie PCs, Laptops, Smartphones und Tablets
 - Anpassung von energieverbrauchenden Hintergrundprogrammen bei Endgeräten wie PCs, Laptops, Smartphone und Tablets
 - Einstellung von Auto-Start Software bzw. Programmen bei Endgeräten wie PCs, Laptops, Smartphones und Tablets
- Online Datensicherung
Diese Serviceleistung erlaubt dem Versicherungsnehmer die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online Datensicherung mit qualifizierten Mitarbeitern.
 - Hilfestellung bei der Registrierung für den Online Zugang zum Datensicherungsprogramm
 - Installation der für die Datensicherung notwendigen Software
 - Beratung und Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien
 - Konfiguration der Software für die Ausführung der Online Datensicherung
 - Die Online Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je nach Vertrag betragen.
Sie haben die Möglichkeit einen eigenen Cloudanbieter auszuwählen. Die Kosten für den Cloudanbieter Ihrer Wahl werden von uns nicht übernommen. Alternativ vermitteln wir Ihnen einen Cloudanbieter, mit dem wir kooperieren. Auch in diesem Fall kommt der Vertrag zwischen Ihnen und dem Cloud Anbieter zustande. Wir übernehmen aber hingegen die Kosten dieses Kooperationspartners für eine Cloudlösung mit einem Datenvolumen bis zu 10 Gigabyte Speicherkapazität. Sollten Sie die Versicherung kündigen steht es Ihnen frei weiter auf eigene Kosten Ihre Daten bei diesem Cloud Anbieter zu speichern.
- Juristische Erstberatung und psychologische Unterstützung nach Cyber Crime Vorfällen
Der Versicherer stellt Kontakt zu den Spezialisten her. Die telefonische Beratung erfolgt zu üblichen Bürozeiten durch ausgewählte Spezialisten.
Die Nutzung begrenzt sich auf eine Beratungsstunde bei einem Rechtsexperten (telefonisch) und auf eine Beratungsstunde bei einem Psychologen (telefonisch) pro Kalenderjahr.
- IT Dienstleister/IT Handwerker
Sollte nach telefonischer und/oder Fernwartung per Remote das bestehende Problem von der IT Assistance des Versicherers nicht gelöst worden sein und besteht der begründete Verdacht, dass das Gerät reparabel ist, so organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für einen externen Spezialisten für
 - Soft- und Hardwareprobleme
 - Probleme mit unterhaltungselektronischen Geräten
 Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu € 300,00 pro Kalenderjahr (die Kosten für allfällige Ersatzteile oder Software werden nicht übernommen).
- End of digital life
Der Versicherer bietet Hilfestellung zur Löschung der Präsenz des Versicherungsnehmers im Internet von
 - Sozialen Netzwerken
 - Professionellen/wirtschaftlichen Netzwerken
 - Blogs
 - E-Mail-Konten
 Die Nutzung ist auf 12 Mal pro Jahr für den Versicherungsnehmer, die versicherte Person und/oder für Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer und/oder der versicherten Person im selben Haushalt leben, limitiert.
- Kontoschutz
Versichert sind reine Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr auf versicherten Konten entstehen und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen von der Person selbst zu tragen ist, insbesondere durch Missbrauch
 - Von Kredit-, Bank-, oder sonstigen Debitkarten
 - Von Maestro Karten, von Kundenkarten mit Zahlfunktionen sowie Sparkarten bei Abhebung an Geldausgabautomaten
 - Beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
 - Bei Bezahlvorgängen (auch im Internet)
 - Beim Online Banking im Internet (inkl. Pharming und Phishing)
 - Beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking
 - Beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks

- Bei Barabhebungen
9. Kaufschutz
Versichert sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und vom Versicherten im Handel neu und ungebraucht erworben werden.
Versichert sind Sachschäden durch
- Zerstörung oder Beschädigung
 - Abhandenkommen während des Transportes durch einen Frachtführer (Versand)
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Leistungspunkte Kontoschutz und Kaufschutz bis zu € 3000,00 pro Versicherungsfall.

**Artikel 5
Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen**

- 1 Im Rahmen der Wohnen-Soforthilfe besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer laut Police.
- 2 Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
- 3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

**Artikel 6
Versicherungsfall**

- 1 Versicherungsfall ist das/der dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis bzw. Bedarf an Informations- und Serviceleistungen.

**Artikel 7
Risikoausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle die:

- 1 mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von Hoher Hand und Erdbeben, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten sowie für Versicherungsfälle, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist bzw. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- 3 mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

**Artikel 8
Obliegenheiten**

- 1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
- 1.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich anzuzeigen;
- 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
- 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
- 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- 1.6 dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt;
- 2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
- 4 Gelddarlehen, die der Versicherer für die versicherte Person verauslagt oder als Darlehen überlassen hat, muss diese unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, der versicherten Person eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.

**Artikel 9
Versicherungsperiode, Beginn des Versicherungsschutzes,
vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie**

- 1 Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
- 2 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 3 Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 4 Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige

Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5 Vor Einlösung der Police gewährt der Versicherer vorläufige Deckung.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird, und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

**Artikel 10
Vertragsdauer und Beendigung
des Versicherungsschutzes, Prämienänderung**

- 1 Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsdauer verlängert sich um ein Jahr, wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- 2 Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese die zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Prämie nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung über eine Prämienhöhung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen.

**Artikel 11
Beendigung des Versicherungsvertrages**

- 1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann
- 1.1 der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung
 - nach Rechtskraft des Urteils im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
- 1.2 der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
- nach Anerkennung dem Grunde nach
 - nach erbrachter Versicherungsleistung
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
- Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3 Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG.
- 2 Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

**Artikel 12
Ansprüche gegenüber Dritten**

- 1 Steht der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 VersVG für die versicherte Person die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
- 2 Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit die versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

**Artikel 13
Mehrfache Versicherung**

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung für denselben Versicherungsfall, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Ersatzleistung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherung abzudeckende Gesamtschaden.

**Artikel 14
Subsidiarität**

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

**Artikel 15
Gerichtsstand**

- 1 Lehnt der Versicherer die Leistung ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt jedoch erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erhobenen Anspruch unter Anführung zumindest einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung schriftlich abgelehnt und die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge mitgeteilt hat.

- 2 Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 16
Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen**

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

**Artikel 17
Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung,
anzuwendendes Recht**

- 1 Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
- 2 Für die Verjährung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrag gelangt § 12 VersVG zur Anwendung.
- 3 Es gilt österreichisches Recht.

